Wiener Rathaus-Correspondenz
I. Neues Rathaus Tel. 16472
Herausgeber u. verantw. Redact. R. Eigl
13 Jahrg. Wien, Donnerstag 21. August 1913 No 193

Zur Auflassung des Bauverbotes um den Linienwällen. Der Wr. Stadtrat legte in der letzten Sitzung den Entwurf eines Gesetzentwurfes vor, mit welchem der Gemeinde Wien die Bewilligung erteilt wird, wenn sie die Auflassung des Bauverbotes um den Linienwällen von den im Bau-Verbots-Rayon gelegenen Grundstücken eine Gebühr einhebe. Der Gesetzentwurf hat nachstehenden Wortlaut: „Über Antrag des Landes-Hauptmannes Erzherzogthum Österreich unter der Enns finde ich anzuordnen wie folgt: § 1. Die Gemeinde Wien wird ermächtigt für den Fall, dass sie das Verbot im 11. Bezirke E.-Z. 14 Grundbuch Unter-Simmering, von dem K. u. K. Ärar käuflich erwirbt und hiedurch die Auflassung dieses zwischen Kaiser- und Hermannmittel-Degen bereits, von den Eigentümern der im Bau-Verbots-Rayon des K. u. K. Linienwälle gelegenen Grundstücken eine Gebühr einzuheben. § 2. Diese Gebühr wird mit dem Betrage von 1 Krone für jeden m² im Bauverbots-Rayon gelegenen Grundes ohne Unterschied, ob dieselbe im Falle einer Kanalisierung Baugrund wird oder nicht, oder, ob er, sei es unentgeltlich, sei es unentgeltlich an die Gemeinde abgetreten werden muss, festgesetzt. Die Gemeinde Wien ist berechtigt diese Gebühr für den jenen im Bau-Verbots-Rayon des Linienwälle gelegenen Grundstücken einzuheben, auf denen die Aufführung von Bauulichkeiten sei, und der K. u. K. Militär-Behörde gegenüber bereits gestattet, und § 3. Die Gemeinde hat das Recht diese Gebühr vorzuschreiben, und einzuheben, sobald das Bauverbot nicht mehr besteht, und a) irgend ein Wechsel in der Person des Eigentümers des betreffenden Grundes stattgefunden hat, oder b) um die Bewilligung zur Parzellierung, oder c) um die Baubewilligung eingeschritten wurde. Für einen und denselben Grund ist diese Gebühr nicht öfter als einmal zu bezahlen. § 4. Wenn die Vorschreibung der Gebühr infolge eines in der Person des Grundeigentümers eingetretenen Wechsels erfolgt, so ist der jeweilige Grundeigentümer zur Zahlung der Gebühr gegenüber der Gemeinde verpflichtet. § 5. Die Gebühr ist binnen 14 Tagen nach Zustellung des Zahlungsauftrages, jedenfalls aber noch vor erteilter Kanalisierungs- oder Bau-Bewilligung einzuzahlen und es kann die Gemeinde vor Erfüllung dieser Verpflichtung die Kanalisierungs- beziehungsweise Bau-Bewilligung verweigert werden. § 6. Die Gemeinde Wien ist berechtigt, falls die Gebühr nicht binnen 14 Tagen nach Zustellung des Zahlungsauftrages beglichen wird, von dem auf den Zustellungstag nachfolgenden Tage bis einschließlich des Zahlungstages zusätzlich 5% Verzugszinsen einzuheben und die Gebühr nebst den Aufgelaufenen Zinsen im Wege der administrativen Exekution einzutreiben. Diese Gebühr genießt dieselben Begünstigungen, die durch das Gesetz vom 15. Juni 1866 L. G. u. V. Bl. No 5 den städtischen Zusatzlasten zu den bei Besitzveränderungen von Realitäten in Wien zu entrichtenden Rentengebühren zuerkannt wurden. § 7. Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes ist mein Minister des Innern betraut." – Dem Entwurfe wurde zugestimmt.

Städtische Straßenbahn. Der Stadtrat hat nach einem Bericht des Wr. Schienenverkehrsamtes genehmigt, dass die Straßenbahnlinie in der Linzerstraße nach dem von der Firma Siemens u. Halske vorgelegten Projekte durch die Linzergasse zur Hüttelstraße geführt u. in die zum elektrischen Betriebe umzugestaltende, ehemals der Wiener Wien Tramway-Gesellschaft gehörigen Dampftramwaylinie angebunden wird, so dass von dem genehmigten Projekte der Linzerstraße die Teilstrecke zwischen Linzergasse u. der Einmündung der Hütteldorferstraße in die Linzerstraße zu entfallen hat. Über die Herstellung der Firma Siemens u. Halske für die sich hieraus ergebende Minderleistung im Sinne des Übereinkommens vom 14. April 1902 betreffend den Ausbau des städtischen Straßenbahnnetzes behält sich die Gemeinde Wien die Geltendmachung vor. Dem Antrage wurde zugestimmt.